

Benutzungsordnung

für die Großturnhalle der Verbandsgemeinde Rennerod

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Rennerod und dient vorrangig den Belangen der Schulen zum Zwecke der Leibeserziehung. Soweit sie nicht für Zwecke des Schulsports benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine und Sportorganisationen zur Verfügung.

Die Benutzungszeiten für die Schulen werden im Rahmen des Stundenplans festgesetzt.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Turnhalle ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Turnhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Turnhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Turnhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Turnhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Verbandsgemeinde nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Turnhalle steht der Verbandsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turnhalle wird für die Vereine und Sportorganisationen von der Verbandsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Turnhalle von Montag bis Samstag zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens 10 Benutzer vorhanden sind. Die Benutzungszeit für Vereine und Sportorganisationen beginnt um 17.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig.
- (4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Für die Benutzung der Turnhalle durch Vereine und Sportorganisationen stellt die Verbandsgemeindeverwaltung einen Benutzerplan auf. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten im September jeden Jahres überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis jeweils auf den 30. September befristet.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Turnhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.

- (3) In den Fällen, in denen Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung stehen, haben zur Entlastung der Verbandsgemeinde die von den Vereinen bzw. Sportorganisationen benannten verantwortlichen Übungsleiter die Aufsicht wahrzunehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (5) Die Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Vereine und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Übungsleiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.
- (2) Das Betreten der Übungsflächen ist nur in Sportbekleidung und in sauberen Turnschuhen mit hellen Gummisohlen gestattet. Die Turnschuhe dürfen nicht bereits für den Weg zur Halle benutzt werden. Zuschauer dürfen nur die Tribüne und die besonders bezeichneten Plätze benutzen.
- (3) Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (4) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (5) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (6) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (7) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (8) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Hausmeister bzw. Übungsleiter.
- (9) Nach Abschluss der Benutzung sind die Turnhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (10) Untersagt ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Turnhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.
- (11) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§ 8

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Turnhalle steht den Vereinen und Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Turnhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch – und Umkleideräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Vereinen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde haben.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (6) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

§ 9

Festsetzung einer Miete

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
- (2) Der Mietzins wird vor jeder Veranstaltung zwischen Benutzern und Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt.
- (3) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Dies gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z. B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlagen, Überlassung von Großspielgeräten usw.). Muss jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Verbandsgemeinde eingesetzt werden, ist neben der Miete die volle Stundenlohnvergütung zu zahlen.
- (4) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für das Aus- und Ankleiden einschließlich dem Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

- (5) Die Miete ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Rennerod zu überweisen

§ 10 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde überlässt dem Benutzer die Turnhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Dezember 1979 in Kraft.

Rennerod, den 23. November 1979